



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

## **Disziplinarstatistik**

**für das Jahr 2020**

## 1. Allgemeine Entwicklung

Die Disziplinarstatistik 2020 erfasst die behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahren, die im Jahr 2020 aufgrund einer Dienstpflichtverletzung abgeschlossen wurden. Sie wurde auf Grundlage der übermittelten Daten der obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereiche erstellt, deren Personalkörper ca. **289.900**<sup>1</sup> aktive Beamtinnen und Beamte des Bundes umfasst. Hinzugerechnet werden ebenfalls die Beamtinnen und Beamte, die sich im Ruhestand befinden.

Beamtinnen und Beamte begehen nach § 77 Bundesbeamtengesetz (BBG) ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Außerhalb des Dienstes ist dieses nur dann ein Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand gelten nur bestimmte Pflichtverletzungen als Dienstvergehen, z.B. die Betätigung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Das behördliche Disziplinarverfahren wird von Amts wegen oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten eingeleitet. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte nach § 17 Bundesdisziplinargesetz (BDG) die Pflicht, ein solches Disziplinarverfahren einzuleiten. Das behördliche Verfahren kann durch Einstellungsverfügung, Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinaranzeige abgeschlossen werden. Soll gegen die Beamtin oder den Beamten auf statusrelevante Maßnahmen erkannt werden, so ist die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zwingend. Statusrelevante Maßnahmen sind Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts. Gegen die Beamtin oder den Beamten muss hierfür Disziplinarklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen die Abschlussentscheidung der Behörde, insbesondere gegen die Verfügung einer Disziplinarmaßnahme, kann die Beamtin oder der Beamte wiederum Widerspruch erheben und anschließend auch vor dem Verwaltungsgericht klagen.

Im Jahr 2020 wurden 766 Vorgänge abgeschlossen, bei denen Dienstpflichtverletzungen geprüft wurden. Dabei kann es sich um Vorgänge handeln, die sich u.a. über mehrere Jahre erstrecken haben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer betrug in behördlichen Verfahren 13 Monate, bei gerichtlichen Verfahren 30 Monate. Da ein Vorgang mehrere Dienstvergehen umfassen kann, ist die Anzahl der geprüften Dienstvergehen höher als die Anzahl der Vorgänge. Es wurden insgesamt 1112 Dienstvergehen auf eine disziplinarrechtliche Relevanz überprüft.

---

<sup>1</sup> Quelle: Auskunftstelle öffentlicher Dienst beim statistischen Bundesamt, Stand: 30.06.2019. Mit enthalten sind die Beamten/Beamtinnen der Postnachfolgeunternehmen. Diese werden aufgrund der Privatisierung nicht mehr zum öffentlichen Dienst gezählt, sind jedoch Bundesbeamte gem. § 2 Abs. 2 PostPersRG und werden daher von der Statistik erfasst.



Die Zahl der geprüften Dienstvergehen im Jahr 2020 ist gegenüber den Vorjahren weiter angestiegen. Gemessen am Verhältnis der Beschäftigtenzahl zur Anzahl der gemeldeten und geprüften Dienstpflichtvergehen stellt dies eine Größenordnung zwischen 0,27 % und 0,43 % in den letzten sechs Jahren dar (im Jahr 2020 0,38%).

Bei den insgesamt 766 Vorgängen ist im weiteren Verlauf nach deren rechtliche Behandlung zu differenzieren.

**Vorgänge, bei denen keine Disziplinarverfahren eingeleitet wurden oder bei denen beamtenrechtliche Maßnahmen erlassen wurden**

Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf oder auf Probe können in bestimmten Fällen auch ohne Disziplinarverfahren nach Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (BBG) entlassen werden. Begeht ein Beamter auf Widerruf oder auf Probe ein Dienstvergehen, ist zu ermitteln, ob die Beamtin oder der Beamte nach beamtenrechtlichen Vorschriften entlassen werden soll. Entscheidet sich der Dienstherr wegen der Schwere der Verfehlung für eine Entlassung des Beamten auf Probe bzw. auf Widerruf, so findet nach den Vorermittlungen kein Disziplinarverfahren mehr statt. Vielmehr greift der Dienstherr dann auf Möglichkeiten zurück, welche das BBG bietet.

Des Weiteren können Vorgänge auch durch eine Missbilligung (Zurechtweisung, Ermahnung oder Rüge gem.§ 6 BDG) abgeschlossen werden. Sie stellen keine Disziplinarmaßnahme dar, ahnden aber ein Fehlverhalten, welches die disziplinäre Schwelle zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens noch nicht überschritten hat.

Nähere Ausführungen Siehe unter Nr. 2

**Vorgänge, bei denen Disziplinarverfahren eingeleitet, aber dann eingestellt wurden**

In 686 Fällen lagen hinreichend Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigten und in der Konsequenz ein Disziplinarverfahren gem. § 17 BDG eingeleitet werden musste. Im Laufe eines Verfahrens können sich allerdings Einstellungsgründe ergeben. Diese Einstellungsgründe sind in § 32 BDG abschließend aufgeführt. Es wurden 335 Verfahren gemäß § 32 BDG eingestellt. Davon umfasst sind auch Einstellungen, in denen eine Disziplinarmaßnahme deshalb nicht verhängt wurde, weil gegen die Beamtin bzw. den Beamten bereits im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde (Einstellung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG). 15 Verfahren wurden von Gerichten wegen eingestellt. Verwaltungsgerichte haben 10 Klagen

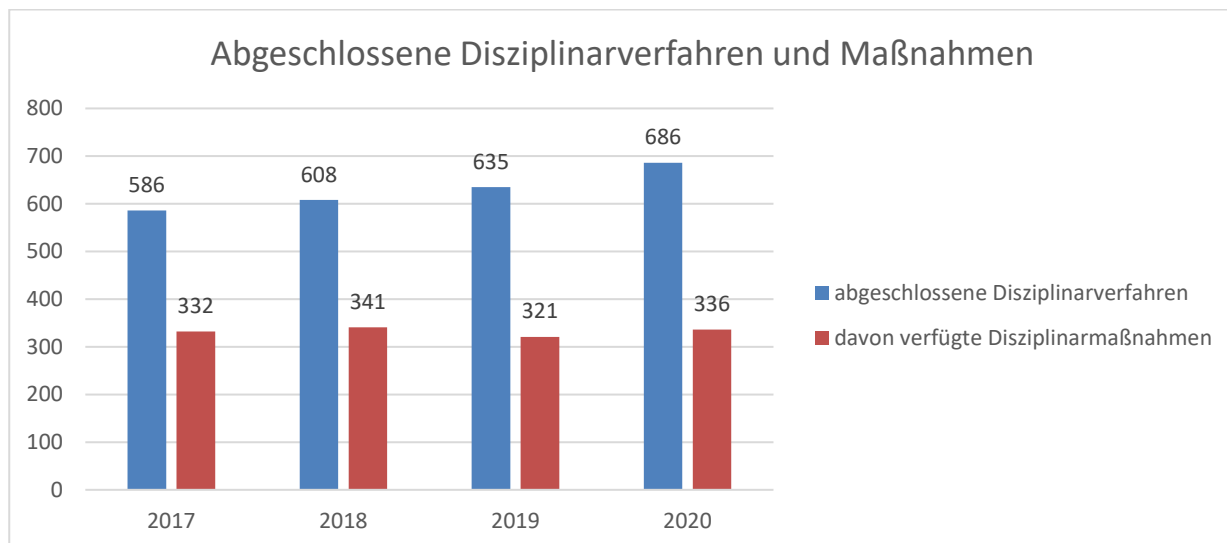
von Dienstbehörden abgewiesen und 5 Maßnahmen von Dienstbehörden aufgehoben. Nähere Ausführungen zu dem Bereich der Einstellungen Siehe Nr.3.

### Verfahren mit abschließender Disziplinarmaßnahme

Gemäß § 13 BDG ergeht die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen, das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen sowie in welchem Umfang die Beamtin oder der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat.

Die Disziplinarmaßnahmen sind in § 5 BDG abschließend aufgeführt. Im Jahr 2020 wurden in 336 Verfahren Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen, davon 35 mittels Gerichtsentscheid (Nähere Ausführungen Siehe unter Nr. 4).

Im Vergleich zu den Vorjahren ergibt sich folgendes Bild: Im Jahr 2017 wurden 586 Disziplinarverfahren abgeschlossen, davon 332 Disziplinarmaßnahmen verfügt, im Jahr 2018 wurden 608 Disziplinarverfahren abgeschlossen, es wurden 341 Maßnahmen verfügt. Im Jahr 2019 wurden 678 Vorgänge abgeschlossen, von denen 635 Disziplinarverfahren anteilig waren und dabei 321 Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden. Im Jahr 2020 wurden 766 Vorgänge abgeschlossen, von denen 686 Disziplinarverfahren anteilig waren und dabei 336 Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden. Daraus ergibt sich, dass im Jahr 2020 auf rund 0,12% der aktiven Beamtinnen und Beamte des Bundes eine Disziplinarmaßnahme entfallen ist.



## 2. Beamtenrechtliche Maßnahmen

Neben dem Disziplinarrecht kann der Dienstherr rein beamtenrechtliche Maßnahmen treffen.

Dies betrifft die Entlassung von Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf. Hier gelten die Vorschriften § 34 Abs.1 Nr.1 und 2 sowie Abs.3 und § 37 des BBG. Weitere Entlassungsgründe nach ordentlichen Strafverfahren sind in § 41 Abs.1 BBG aufgeführt.

Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind gemäß § 6 Satz 2 BDG keine Disziplinarmaßnahmen. Die Missbilligung erfolgt im Gegensatz zum Verweis nicht durch eine schriftliche Disziplinarverföhung, ist dem Verweis charakterlich jedoch sehr ähnhlich.

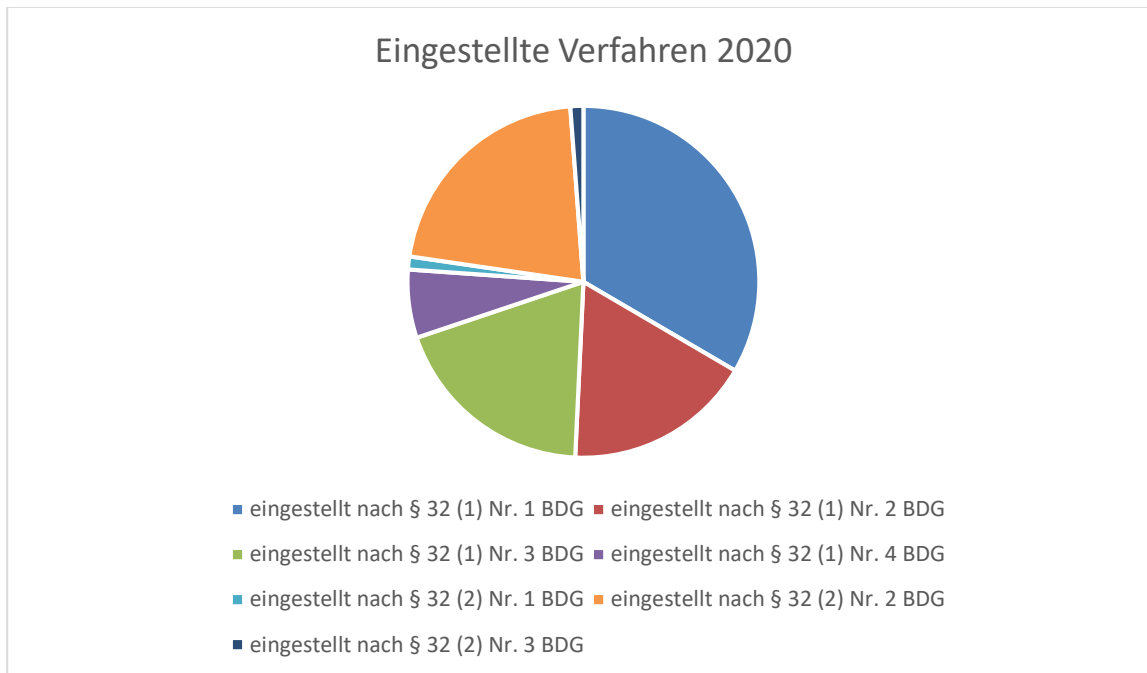
Beamtenrechtliche Maßnahmen	2020	2019
Missbilligungen ohne vorhergehendes Disziplinarverfahren	91	20
§ 34 Absatz 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) (Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe)	1	2
§ 37 Absatz 1 BBG (Entlassung von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf)	5	18
§ 41 Absatz 1 BBG (Verlust der Beamtenrechte)	5	3

Weiterhin kann eine Missbilligung nach der Einstellung eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Die Einstellungsgründe sind in § 32 BDG abschließend ausgeführt, Siehe im Einzelnen Nr. 3.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 22 Missbilligungen nach Einstellung eines Disziplinarverfahrens geäußert. Davon sind vier Fälle nach § 32 Abs. 1 Nr.1 BDG, in denen ein Dienstvergehen nicht erwiesen wurde. In neun Fällen wurde eine Missbilligung nach Einstellung des Verfahrens gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 BDG formuliert. Hiernach ist ein Dienstvergehen zwar erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme erscheint jedoch nicht angezeigt. In neun Fällen wurde eine Missbilligung nach Einstellung des Verfahrens nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG geäußert, weil eine Maßnahme nicht verhängt werden durfte. Ein solches Maßnahmenverbot ergibt sich aus den §§ 14, 15 BDG und betrifft unter anderem den Fall, dass gegen die Beamtin oder den Beamten bereits in einem Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, oder dass eine Maßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr verhängt werden darf. Um deutlich zu machen, dass das Fehlverhalten der Beamtin oder des Beamten vom Dienstvorgesetzten ausdrücklich nicht toleriert ist, kann trotz Einstellung des Verfahrens eine Missbilligung ausgesprochen werden.

### 3. Vorgänge, bei denen Disziplinarverfahren eingestellt wurden

Von den insgesamt 686 eingeleiteten Disziplinarverfahren wurden 335 durch die Behörden eingestellt.



Der überwiegende Grund für die Einstellung eines Disziplinarverfahrens ist, dass die Dienstpflichtverletzung nicht erwiesen wurde (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 BDG). Gemessen an der Gesamtzahl der eingestellten Verfahren konnte in 33% der Fälle (112 Fälle) ein Dienstvergehen nicht nachgewiesen werden. Ein Dienstvergehen ist erst dann nicht festgestellt, wenn der ermittelte Sachverhalt die Unschuld der Beamtin oder des Beamten ergibt.

Bei weiteren 17% der eingestellten Verfahren (58 Fälle) hat die Behörde das Verfahren eingestellt, obwohl ein Dienstvergehen nachgewiesen war, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erschien (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 BDG). Der Dienstherr kann aus Opportunitätsgründen von einer Maßnahme absehen. Dabei kann eine Vielzahl von Gründen von Bedeutung sein, so kann etwa die Versetzung der Beamtin oder des Beamten zu einer anderen Dienststelle, an einen anderen Dienstort, auch eine Änderung der Familienverhältnisse bzw. der soziale Hintergrund für die Entscheidung prägend sein. Dies ermöglicht eine Abwägung im Einzelfall zwischen einer geringfügigen Verfehlung und einem sonst einwandfreien Verhalten des Beamten.

In rund 19% der eingestellten Verfahren (64 Fälle) durfte eine Maßnahme nicht ausgesprochen werden (§ 32 Abs.1 Nr. 3 BDG). Ein solches Maßnahmenverbot ergibt sich aus den §§ 14,15 BDG und betrifft unter anderem den Fall, dass gegen die Beamtin oder den Beamten bereits im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, oder dass eine Maßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr verhängt werden darf. In dem Zusammenhang wurde bereits auf die Missbilligungen eingegangen.

Auffällig ist -wie im Jahr 2019- die Anzahl der Fälle, die eingestellt wurden, weil das Beamtenverhältnis bereits durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung aus dem Dienst gem. § 32 Absatz 2 Nr. 2 BDG endete. Dies erfolgte in rund 21% aller Fälle (72 Fällen). Diese

Fälle umfassen weitgehend Entlassung auf eigenen Antrag nach § 33 Abs. 1 BBG, Entlassung wegen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 BBG, Entlassung wegen endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung § 37 Abs. 2 Nr. 2 BBG oder Entlassung wegen charakterlicher Nichteignung gem. § 37 Abs. 1 BBG.

Einstellungsgründe von Disziplinarverfahren	2020	2019
§ 32 Absatz 1 Nr. 1 BDG (Dienstpflichtverletzung nicht erwiesen)	112	105
§ 32 Absatz 1 Nr. 2 BDG (Maßnahme ist nicht angezeigt)	58	56
§ 32 Absatz 1 Nr. 3 BDG (Maßnahmeverbot)	64	67
§ 32 Absatz 1 Nr. 4 BDG (Disziplinarverfahren/-maßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig)	21	13
§ 32 Absatz 2 Nr. 1 BDG (die Beamtin oder der Beamte verstirbt)	4	6
§ 32 Absatz 2 Nr. 2 BDG (das Beamtenverhältnis endet durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung)	72	56
§ 32 Absatz 2 Nr. 3 BDG (Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 BeamtVG treten ein)	4	2
<b>Gesamt</b>	<b>335</b>	<b>305</b>

#### 4. Verfahren mit abschließender Disziplinarmaßnahme

Im Jahr 2020 wurden 336 Verfahren mit einer Disziplinarmaßnahme beendet. Davon wurden 35 Maßnahmen per gerichtlicher Entscheidung getroffen.

Die möglichen Disziplinarmaßnahmen sind in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BDG abschließend geregelt.

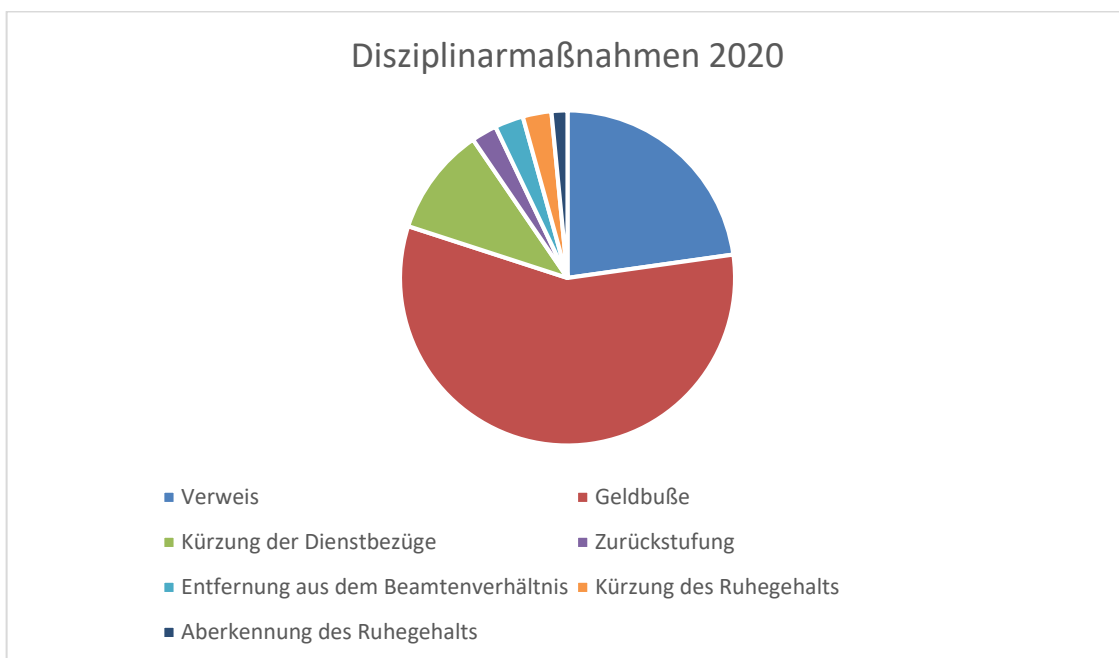
- Ein ausdrücklich als Verweis bezeichneter schriftlicher Tadel eines bestimmten Verhaltens (Verweis, § 6 BDG).
- Eine Geldbuße bis zur Höhe der einmonatlichen Bezüge des Beamten (Geldbuße, § 7 BDG). Bei Beamten auf Probe oder auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig (§ 5 Abs. 3 BDG).
- Eine Gehaltskürzung verbunden mit einer Beförderungssperre für längstens 5 Jahre (Kürzung der Dienstbezüge, § 8 BDG).
- Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt unter Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der bisherigen Amtsbezeichnung (Zurückstufung, § 9 BDG).
- Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung, der Amtsbezeichnung und der amtsbezogenen Titel (Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, § 10 BDG).
- Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind gem. § 5 Abs. 2 BDG Kürzungen (§ 11 BDG) oder Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 BDG). Diese Disziplinarmaßnahme bewirkt auch den Verlust der Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung und der amtsbezogenen Titel.

Die Wahl der Disziplinarmaßnahme hängt im Einzelfall von der Art und Schwere des Dienstvergehens ab. Der Verweis ist die mildeste und die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bzw. im Falle einer Beamtin oder eines Beamten im Ruhestand die Aberkennung des Ruhegehalts die schwerste Maßnahme.

Soll gegen die Beamtin oder den Beamten auf statusrelevante Maßnahmen erkannt werden, so ist die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zwingend. Statusrelevante Maßnahmen sind Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts. Gegen die Beamtin oder den Beamten muss hierfür Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Wie in den Jahren zuvor war die häufigste Maßnahme die Geldbuße. Diese entspricht 55% der insgesamt verhängten Disziplinarmaßnahmen. Ein Verweis erging in 22%, die Kürzung der Dienstbezüge in 10%.

Auf statusrelevante Entscheidungen durch die Gerichte entfallen 2% der Maßnahmen in Form einer Zurückstufung, 3% der Maßnahmen waren Entfernungen aus dem Dienstverhältnis, in 4% wurden die Ruhegehälter gekürzt, in 1% der Fälle wurde das Ruhegehalt aberkannt.



Der Vergleich zu den erteilten Disziplinarmaßnahmen im Vorjahr ergibt folgendes Bild:

Disziplinarmaßnahmen		2020	2019
Beamtinnen/Beamte	Verweis	74	91
	Geldbuße	186	153
	Kürzung der Dienstbezüge	34	38
	Zurückstufung	8	6
	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	9	19
Ruhestandsbeamtinnen und -beamte	Kürzung des Ruhegehalts	9	14
	Aberkennung des Ruhegehalts	5	0
<b>Summe Disziplinarmaßnahmen</b>		<b>336</b>	<b>321</b>



## 5. Dienstpflichtverletzungen – Arten und Häufigkeit

Die Ressorts melden sämtliche Vorgänge, abgeschlossene Disziplinarverfahren und die damit geprüften Dienstpflichtverletzungen auf der Grundlage eines Katalogs von rund 60 verschiedenen Dienstvergehen, sog. „Delikte“ (versehen mit Schlüsselzahlen), die in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die „Top Fünf“ der gemeldeten Dienstvergehen aufgezeigt. Die erste Spalte weist die Anzahl der Eingangsmeldung aus (also auch Verdachtsfälle, die im weiteren Fortgang nicht zwangsläufig in ein Disziplinarverfahren münden), die zweite Spalte stellt die Anzahl der Delikte dar, die mit einer behördlichen oder gerichtlichen Maßnahme sanktioniert wurden.

Top Fünf der Dienstvergehen	Anzahl gemeldeter mutmaßlicher Dienstvergehen	Anzahl der mit Disziplinarmaßnahmen geahndete Dienstvergehen
Pflichtverletzung im Vorgesetzten-/Untergebenen-Verhältnis	129	67
Störung des Betriebsfriedens	103	55
Vernachlässigung dienstlicher Aufgaben	84	27
Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst	38	23
Verletzung der Wahrheitspflicht	34	19

Im Jahr 2020 wurden 13 Vorgänge aufgrund einer mutmaßlichen Verletzung politischer Treuepflichten abschließend bearbeitet. Davon wurde in einem Fall das Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 BDG (eine Dienstpflichtverletzung wurde nicht festgestellt) eingestellt, in drei Fällen nach § 32 Abs. 2 Nr. BDG eingestellt (das Beamtenverhältnis wurde durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung beendet). In fünf Fällen wurde als Disziplinarmaßnahme eine Geldbuße verhängt, in zwei Fällen ein Verweis erteilt und in einem Fall erfolgte die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. In einem Fall wurde eine Beamtin oder ein Beamter auf Widerruf entlassen.